



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.1.2019
COM(2019) 6 final

2019/0004 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Frankreichs, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das
in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der
Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der EU ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates (im Folgenden die „Richtlinie“) geregelt. In der Richtlinie ist festgelegt, auf welche steuerbaren Erzeugnisse sie sich bezieht, bei welchem Verwendungszweck diese Erzeugnisse zu besteuern sind und welche Mindeststeuersätze für die einzelnen Erzeugnisse gelten, je nachdem, ob sie als Kraftstoff, für bestimmte industrielle und gewerbliche Zwecke oder zum Heizen verwendet werden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen im Verbrauchsteuerbereich weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit diesem Vorschlag soll Frankreich ermächtigt werden, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, weiterhin einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, um die zusätzlichen Kosten aufgrund von Abgelegenheit und schwieriger Versorgung teilweise auszugleichen.

- **Allgemeiner Kontext des Antrags**

Frankreich wurde durch die Entscheidung 2007/880/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 ermächtigt, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, sofern die Ermäßigung nicht über die im Vergleich zum französischen Festland höheren Transport-, Lagerungs- und Vertriebskosten hinausgeht. Mit dem Durchführungsbeschluss 2013/192/EU des Rates vom 22. April 2013 wurde Frankreich ermächtigt, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG weiterhin einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Damit sollte Frankreich die Möglichkeit erhalten, die zusätzlichen Kosten aufgrund von Abgelegenheit und schwieriger Versorgung teilweise auszugleichen. In Anwendung dieser Entscheidung bzw. dieses Beschlusses wendete Frankreich für unverbleites Benzin eine Ermäßigung von 1 EUR je Hektoliter an.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 ersuchten die französischen Behörden um die Ermächtigung, für weitere sechs Jahre – vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024 – eine Ermäßigung um 1 EUR je Hektoliter anzuwenden. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 und vom 7. November 2018 legte Frankreich zusätzliche Informationen zur Begründung des Antrags auf eine Ausnahmeregelung vor.

Wie schon in den früheren Ersuchen machten die französischen Behörden geltend, dass mit der ermäßigten Verbrauchsteuer der höhere Preis für unverbleites Benzin teilweise ausgeglichen werden soll. Der Tankstellenpreis für unverbleites Benzin (SSP95) auf Korsika belief sich im September 2018 auf 1,67 EUR je Liter gegenüber einem Durchschnittspreis von 1,63 EUR pro Liter auf dem französischen Festland (bezogen auf die französischen Hauptlieferanten, ausgenommen der Einzelhandel); dieser Unterschied erklärt sich durch die Insellage Korsikas.

Die Zusatzkosten sind laut den französischen Behörden im Einzelnen auf Folgendes zurückzuführen:

- (1) Da es auf Korsika keine Raffinerie gibt, sind die Beförderungs- und Vertriebskosten für Kraftstoff wegen der Zusatzkosten für den See- und Straßentransport höher (größere Entfernung und längere Beförderungsdauer). Die Entfernung von der

nächstgelegenen Raffinerie in Fos-sur-Mer bis zu den beiden Lagern auf Korsika in Luciano und Ajaccio beträgt 358 km (davon 182 km Seeweg) bzw. 315 km (davon 170 km Seeweg). Die Beförderung zu diesen Lagern erfolgt ausschließlich per Schiff, wogegen alle Lager auf dem französischen Festland durch Pipelines direkt mit einer Raffinerie verbunden sind, was die Beförderungskosten erheblich senkt. So sind beispielsweise die Kosten für eine Beförderung nach Korsika vier- bis fünfmal höher als die Kosten für eine Beförderung mittels Pipeline zwischen Le Havre und der Region Paris.

- (2) Da die beiden Lager auf Korsika erheblich kleiner sind (16 000 m³ bzw. 19 000 m³), müssen sie öfters beliefert werden. Die Investitionen in die Wartung und den vorschriftsmäßigen Betrieb der Einrichtungen sowie die Personalkosten sind im Verhältnis zum Geschäftsvolumen der Lager unverhältnismäßig hoch. Insgesamt werden an diese Lager jährlich weniger als 400 000 m³ geliefert, also die Hälfte der Menge, die im Durchschnitt an ein Lager auf dem Festland geliefert wird. Daher sind die Lagerkosten je m³ auf Korsika höher.
- (3) Den Fixkosten der Verteilerunternehmen steht ein durch die niedrige Bevölkerungszahl bedingtes geringeres Verkaufsvolumen gegenüber. Die Einwohnerzahl beträgt 37,7 pro km² auf Korsika im Vergleich zu 118 pro km² auf dem französischen Festland (Insee 2018) – die einzelnen Tankstellen verkaufen demnach nur kleine Kraftstoffmengen. Korsika besteht zu 90 % aus Bergen. Die Vertriebszonen sind abgelegen und liegen weit auseinander. Auf jede Tankstelle entfallen 2485 Einwohner (gegenüber durchschnittlich 5768 auf dem französischen Festland), und das Absatzvolumen pro Tankstelle beläuft sich auf Korsika auf 2278 m³ im Vergleich zu 4149 m³ auf dem französischen Festland.

Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die internationalen Benzinpreisnotierungen für Korsika und das französische Festland gleich hoch sind (46,62 EUR je 100 Liter). Bei den Bruttobeförderungskosten ist der Unterschied zwischen dem französischen Festland und Korsika sehr hoch (13,87 bzw. 35,05 EUR je 100 Liter). Trotz der niedrigeren Energie- und Mehrwertsteuersätze ist der Endpreis für unverbleites Benzin auf Korsika höher als auf dem französischen Festland.

Preisstruktur für Benzin und Dieselmotorkraftstoff (Stand Oktober 2018):

Kraftstoffpreis (EUR/hl)

Durchschnittspreis für Benzin in EUR je 100 Liter	Franz. Festland	Korsika	Südkorsika
Preis inklusive Steuern	155,55	168,33	167,78
Mehrwertsteuer	25,93	19,37	19,30
Energiesteuer	69,14	67,29	67,29
Bruttospanne für Beförderung und Vertrieb	13,87	35,05	34,57
Internationale Notierungen	46,62	46,62	46,62

Quelle: www.prix-carburants.gouv.fr

Frankreich weist auch darauf hin, dass die Maßnahme unter die speziellen nationalen Fördermaßnahmen für Korsika aufgrund der Insellage dieser Region fällt.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

- **Bewertung der Maßnahme gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG**

Besondere politische Erwägungen

Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie lautet:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Die Staffelung der Steuern trägt dazu bei, dass für Verbraucher von unverbleitem Benzin auf Korsika und Verbraucher auf dem Festland in etwa gleiche Bedingungen geschaffen werden, da die von den korsischen Verbrauchern zu tragenden Mehrkosten teilweise ausgeglichen werden. Die vorgeschlagene Maßnahme wird somit bestimmten Zielen der Regional- und Kohäsionspolitik gerecht.

Die Steuerermäßigung geht nicht über die zusätzlichen Transport- und Vertriebskosten zulasten der korsischen Verbraucher hinaus. Die Ermäßigung der Kosten für unverbleites Benzin um 10 EUR je 1000 Liter ist weitaus geringer als der Unterschied zwischen den jeweiligen Endpreisen.

Die derzeit auf Korsika geltende Steuerermäßigung für den Verbrauch von unverbleitem Benzin (672,9 EUR je 1000 Liter) liegt immer noch weit über dem EU-Mindestbetrag gemäß der Richtlinie 2003/96/EG (359 EUR je 1000 Liter).

Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Jeder Antrag muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauter Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauter Wettbewerbs ist die Maßnahme akzeptabel. Sie hat lediglich zum Ziel, die durch die Insellage Korsikas bedingten Mehrkosten teilweise auszugleichen. In Anbetracht der Abgelegenheit und Insellage der von der Maßnahme betroffenen Departements und der nur mäßigen Verringerung des Steuersatzes – der im Übrigen im Vergleich zum EU-Mindestbetrag sehr hoch ist – dürfte die Maßnahme keinen verstärkten Zulauf zu korsischen Tankstellen aus anderen Gebieten auslösen und daher nicht zu einer Änderung des Kraftstoffverbrauchs führen.

Da die Auswirkung der Steuerermäßigung auf den Verkehr unerheblich sein dürfte und für etwaige Nebeneffekte Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden könnten, ist die Maßnahme mit der Gesundheits-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik der Europäischen Union vereinbar.

Dauer der Anwendung der Regelung und Entwicklung der EU-Rechtsvorschriften zur Energiebesteuerung

Damit die allgemeine Weiterentwicklung des bestehenden rechtlichen Rahmens nicht beeinträchtigt wird, sollte jedoch für den Fall, dass der Rat auf Grundlage von Artikel 113 des Vertrags das allgemeine System zur Besteuerung von Energieerzeugnissen ändert und die Ermächtigung nicht mehr damit im Einklang steht, vorgesehen werden, dass der vorliegende Beschluss an dem Tag abläuft, an dem die geänderte Regelung in Kraft tritt.

- **Vorschriften über staatliche Beihilfen**

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigung geht nicht über das für das Erreichen des Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag beinhaltet eine Steuerermäßigung, die nur Frankreich betrifft.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Es wurden keine externen Experten hinzugezogen.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme bewirkt keine finanziellen und administrativen Belastungen für die Europäische Union. Der Vorschlag hat somit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung zur Einführung einer Steuerermäßigung. Diese wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Der geplante Steuersatz ist höher als der Mindeststeuerbetrag gemäß der Energiebesteuerungsrichtlinie. Die Maßnahme kann im Falle eines Antrags auf Verlängerung nach Ablauf des Sechsjahreszeitraums bewertet werden.

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die Kommission schlägt vor, die Ermäßigung der Steuer um 10 EUR je 1000 l bis zum 31. Dezember 2024 zu genehmigen und damit Frankreich zu gestatten, für als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, die Steuer zu senken.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Frankreichs, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2007/880/EG des Rates² und dem Durchführungsbeschluss 2013/192/EU des Rates³ wurde Frankreich ermächtigt, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.
- (2) Mit Schreiben vom 26. September 2018 ersuchte Frankreich um die Ermächtigung, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin einen ermäßigten Energiesteuersatz anzuwenden und damit eine mit der Entscheidung 2007/880/EG und dem Durchführungsbeschluss 2013/192/EU getroffene Regelung zu verlängern. Die Ermäßigung beträgt 1 EUR je Hektoliter. Die Ermächtigung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024 beantragt. In Korsika ist die Versorgung der Verbraucher mit unverbleitem Benzin wesentlich teurer als auf dem französischen Festland, und die Verkaufspreise liegen mehr als 0,10 EUR pro Liter über den Festlandpreisen.
- (3) Durch die Ermäßigung der Verbrauchsteuer für bleifreies Benzin auf Korsika werden für die Verbraucher auf Korsika ähnliche Bedingungen geschaffen, wie sie für die Verbraucher auf dem französischen Festland gelten. Die Maßnahme entspricht somit den Zielen der Regional- und Kohäsionspolitik.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51.

² Entscheidung 2007/880/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 zur Ermächtigung Frankreichs, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuerbetrag anzuwenden (ABl. L 346 vom 29.12.2007, S. 15).

³ Durchführungsbeschluss 2013/192/EU des Rates vom 22. April 2013 zur Ermächtigung der Französischen Republik, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden (ABl. L 113 vom 25.4.2013, S. 13).

- (4) Die Steuerermäßigung geht nicht über das zum Ausgleich der von den korsischen Verbrauchern zu tragenden zusätzlichen Transport- und Vertriebskosten erforderliche Maß hinaus.
- (5) Der endgültige Steuerbetrag steht in Einklang mit dem in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Mindeststeuerbetrag, der zurzeit bei 359 EUR je 1000 Liter (bzw. 35,90 EUR je Hektoliter) liegt.
- (6) Angesichts der Abgelegenheit und Insellage der Departements, auf die sich diese Maßnahme bezieht, und der maßvollen Senkung des Steuersatzes, der im Übrigen, gemessen am Mindeststeuerbetrag gemäß der Richtlinie 2003/96/EG sehr hoch ist, wird die Maßnahme nicht zu einem verstärkten Zulauf zu korsischen Tankstellen führen.
- (7) Folglich ist die beantragte Maßnahme im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wahrung des lauterer Wettbewerbs annehmbar und mit der Gesundheits-, Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik der Union vereinbar.
- (8) Nach Maßgabe des Artikels 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG sollte Frankreich daher ermächtigt werden, bis zum 31. Dezember 2024 auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das auf Korsika verbraucht wird, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden.
- (9) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG ist jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zu befristen.
- (10) Damit die betroffenen Regionen ein ausreichendes Maß an Sicherheit erhalten, sollte die Ermächtigung sechs Jahre lang gelten. Es sollte jedoch vorgesehen werden, dass für den Fall, dass der Rat auf der Grundlage von Artikel 113 des Vertrags das allgemeine System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen ändert und die Ermächtigung damit nicht vereinbar wäre, der vorliegende Beschluss an dem Tag ausläuft, an dem die Vorschriften für dieses geänderte System anwendbar werden, wodurch vermieden werden soll, dass künftige allgemeine Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens untergraben werden.
- (11) Es sollte gewährleistet werden, dass Frankreich die spezielle Ermäßigung, auf die sich dieser Beschluss bezieht, gleich im Anschluss an die vor dem 1. Januar 2019 gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/192/EU bestehende Situation anwenden kann. Daher sollte die beantragte Ermächtigung ab dem 1. Januar 2019 gewährt werden.
- (12) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, auf als Kraftstoff verwendetes unverbleites Benzin, das in den Departements der Insel Korsika verbraucht wird, einen um höchstens 1 EUR je Hektoliter ermäßigten Steuersatz anzuwenden.

Um eine etwaige Überkompensierung zu vermeiden, darf die Ermäßigung nicht über die im Vergleich zum französischen Festland anfallenden zusätzlichen Transport-, Lagerungs- und Vertriebskosten hinausgehen.

Der ermäßigte Steuersatz muss die Auflagen der Richtlinie 2003/96/EG erfüllen, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 7 genannten Mindeststeuerbeträge.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2024.

Sollte der Rat jedoch auf Grundlage von Artikel 113 des Vertrags das allgemeine System für die Besteuerung von Energieerzeugnissen so ändern, dass die Ermächtigung gemäß Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses nicht damit vereinbar wäre, läuft dieser Beschluss an dem Tag aus, an dem die Vorschriften für dieses geänderte System anwendbar werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Frankreich gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*